

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin**

Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung**Verbot für die nach § 7 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest
(Geflügelpest-Verordnung) durchzuführenden Geflügelausstellungen,
-märkte und ähnlichen Veranstaltungen
in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung**

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

Ab sofort werden Geflügelausstellungen, -märkte und ähnlichen Veranstaltungen (z. B. ein Ausstellen auf Weihnachtsmärkten) für alle im Stadtgebiet Gelsenkirchen vorgestelltes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) untersagt.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Infektionen mit hochpathogenen Geflügelpestvirus breiten sich derzeit mit einer außerordentlichen Dynamik in Nordrhein-Westfalen aus. Neben den Ausbrüchen in den Landkreisen Gütersloh und Paderborn wurde die Aviäre Influenza inzwischen auch in Hausgeflügelbeständen im Landkreis Minden-Lübbecke, dem Hochsauerlandkreis sowie im Landkreis Warendorf nachgewiesen.

Auch im Zuständigkeitsbereich der Stadt Münster existiert aktuell der amtliche Verdacht einer Infektion mit HPAI in einem Mastputenbestand.

Anhand aktueller Untersuchungsbefunde muss zudem davon ausgegangen werden, dass das Virus nach wie vor in der hiesigen Wildvogelpopulation zirkuliert.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Nach § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 6 der Geflügelpest-Verordnung wird das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen ausgesprochen. Die Sicherheitsinteressen vor einer Verbreitung des H5N8-Virus überwiegen derzeit das Interesse der Veranstalter an der Durchführung von Geflügelausstellungen oder Ähnlichem. Von diesen Ansammlungen von Geflügel und dem Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit dem Influenza-Virus H5N8 für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen halte ich es für erforderlich, die gerade in der jetzigen Zeit vermehrt stattfindenden Geflügelausstellungen und -märkte oder ähnliche Veranstaltungen zu untersagen.

Der Kreis der betroffenen Länder hat sich kontinuierlich erweitert. Den Prognosen, dass der Wildvogelbezug noch länger anhalten wird und sich damit auch noch weiterhin das Risiko der Erregereinschleppung erhöht oder verstetigt, rechtfertigt die Erforderlichkeit dieser Tierseuchenverfügung.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei dem Referat 71 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - unter der Telefon-Nummer 0209/169-8711 erhalten. Diese Allgemeinverfügung zum Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und ähnlichen Veranstaltungen finden Sie unter www.gelsenkirchen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) (**ViehVerkV**)
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gelsenkirchen, 26. März 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Referat 71 (Veterinär- und Lebensmittelüberwachung)

Allgemeinverfügung

Aufstellungsanordnung gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest ordne ich Folgendes an:

Sämtliches in dem Stadtgebiet Gelsenkirchen gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse und Tauben) ist ab sofort ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder
2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

zu halten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme ordne ich im öffentlichen Interesse an.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest in Nutzgeflügelbeständen in NRW wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) am 25.03.2021 die allgemeine landesweite Stallpflicht für Geflügel erlassen.

Diese Verfügung basiert auf § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz sowie einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung und dem Erlass des MKULNV NRW. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Infektionen des Menschen mit diesen H5N8 Viren wurden bislang nicht bekannt; dennoch kann eine Empfänglichkeit des Menschen gegenwärtig nicht völlig ausgeschlossen werden.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung kann ich in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigen.

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Hinweise:

Nähere Informationen sind bei dem Referat 71 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachung - unter der Telefon-Nummer 0209/169-8711 zu erhalten.

Diese Allgemeinverfügung finden Sie unter www.gelsenkirchen.de.

Rechtsgrundlagen:

- Erlass des MKULNV NRW vom 20.12.2016
- Tiergesundheitsgesetz (**TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Gelsenkirchen, 26. März 2021

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Wolterhoff

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.